Die gefunde und gedeihliche Entwidelung des Berlagsbuchhandels hat auch im verflossenen Jahre Fortschritte gemacht, und ber elfaß-lothringische Berlag nimmt daran seinen bescheidenen Unteil. Leider droht dem Berlagsgeschäft eine ernste Beunruhigung durch eine nochmalige Umwälzung der beutschen Rechtschreibung, wie sie vom preugischen Rultusministerium geplant ift. War schon die frühere Ginführung der fogenannten preußischen Orthographie durch den damaligen Minifter v. Buttkamer ein polizeilicher Gewaltatt, von dem felbft der Reichstanzler Fürst Bismard überrascht wurde, und der gur Folge hatte, daß Fürft Bismard biefe neue Orthographie für die Reichsbehörden verbot, fo murde die abermalige Abanderung eine nicht zu rechtfertigende wiederholte Schädigung des deutschen Berlagsbuchhandels bedurch das Wertloswerden der Stereotypplatten von Schulbiichern und dergleichen und Reuherftellung des Sages entftanden find, werden auf viele Millionen Mark geschätzt. Eine abermalige Abanderung, mag fie noch fo unbedeutend fein, würde denfelben Schaden noch einmal verursachen. Deshalb hat der Börsenverein der deutschen Buchhändler gegen dieses Borhaben Protest erhoben, und es ift zu hoffen, daß davon Abstand genommen werde. Kommt es doch weniger darauf an, wie die Orthographie geregelt ift, als daß eine irgendwie geregelte Orthographie all gemein eingeführt werde. Diese Durchführung ift aber lediglich bei den Reichsbehörden noch rückftändig; die ganze Orthographiefrage würde also am einfachsten dadurch erledigt, daß diese Behörden angehalten werden, endlich die jegige neue Orthographie anzunehmen. Jedenfalls wird der deutsche Buchhandel auch fernerhin bagegen protestieren, daß abermals eine neue Orthographie lediglich auf bem Polizeiwege befretiert werde ohne Unhörung der Intereffenten und ohne Berücksichtigung ber materiellen Folgen.

Der Entwurf des Berlagsrechtsgesetges, der jest dem Reichstage gur Beratung vorliegt, ift dem entschiedenen Wideripruch einiger Autorengruppen begegnet, einem Biderfpruch, ber vielfach auf Mangel an Sachkenntnis, ja fogar auf ben Mangel einer forgfältigen Prüfung des Gesethentwurfs gurudzuführen ift. Der Berlagsbuchhandel ift mit dem Entwurfe einverstanden, obwohl darin die Rechte des Autors nicht unwesentlich gegenüber der jegigen lebung verftärkt sind. Um fo mehr mußte er gegen die übertriebenen Autorenforderungen Bermahrung einlegen, die nichts anderes als eine vollständige Umftiilpung der Rechtslage bezweckten und in dem Berlangen gipfelten, daß ein Berlagsrecht nur mit Ginwilligung des Autors weiterverfauft werden dürfe. Der Borfenverein und die deutsche Berlegerkammer haben in ihren Gingaben an ben Reichstag nachgewiesen, welchen unberechtigten Gingriff in das Bermögensrecht des Berlegers ein folches Berlangen darftelle. Wir haben nunmehr die Genugthuung, aus den Beschliiffen der Reichstagskommission zu erfeben, daß die freie Uebertragharfeit des Berlagsrechts im wesentlichen gesichert erscheint. Wir haben ferner bas Bertrauen in ben Bundesrat und das Reichsjustizamt, daß fie die Durchbrechung der Konkursordnung ju gunften der Autoren als unannehmbar bezeichnen werden. -

Der Borfigende ftellt den erftatteten Jahresbericht gur Diskuffion und schlägt vor, Bunkt 6 der Tagesordnung Mutrage aus der Berfammlung« als eine Art Generals debatte zum Jahresberichte zu erledigen, womit die Berfammlung einverstanden ift.

Klage geführt, daß eine Anzahl wichtiger Brotartifel, vor werde, was einstimmig gutgeheißen wird. allem die fatholischen und protestantischen Gesangbücher mit

gebührt hierfür der marmite Dant des gangen deutschen zu geringem Rabatt geliefert werden, wodurch dem Sortimenter auf dem Lande ein berechtigter Berdienft entzogen ift. Die anwesenden Berleger erflären, daß die in Frage ftehenden Bücher nicht ihr Gigentum, sondern das der Rirchenbehörden seien, und daß es nicht in ihrer Macht liege, die Rabattfäge zu beftimmen oder zu verändern.

Ferner wird aus der Versammlung der Wunsch laut, daß bei Regierungswerten der Bertrieb möglichft den Sortimentern überlaffen und ein folder durch Regierungsorgane vermieden werden möge. Der Borfigende erklärt, da ein hierher gehöriger Fall feine Firma betreffe, daß, nachdem früher eine Angahl Sortimenter für die betreffenden Rreise gänzlich versagt hätten, der Berleger in gemiffen Fällen nicht in der Lage fei, die Mitwirkung der Regierung bei dem Abfat von amtlichen Werten abzulehnen.

Es wird ichlieflich an den Borftand das Erfuchen ge= deuten. Die damaligen Berlufte des Berlagsbuchhandels, die richtet, bei paffender Gelegenheit die Schul- und Kirchenbehörden über die Wichtigkeit eines genügenden Rabattes (minbeftens 20 vom hundert) jum Erhalten und jum Schutze des Buchhändlers auf dem Lande aufzuklären, was der Borfigende im Namen des Borftandes zufagt.

II. Raffenbericht. Der Raffierer des Bereins, Berr B Bomhoff, erftattet feinen Bericht, wonach fich die Ginnahmen auf 299 16 66 &, die Ausgaben auf 149 16 65 & beliefen. Mithin Raffabestand 150 16 1 &.

III. Borichlage für die Bahlen im Borfenverein. Der Borfigende driidt feine Freude darüber aus, daß fo hervorragende Männer wie herr Albert Brodhaus und herr Ernft Bollert für die Stelle des erften und zweiten Borfigenben gewonnen worden seien und daß auch die Schweit in dem Börsenvereins-Borftande ihre Bertretung finden folle. Er beantragt, die Wahlvorschläge des Wahlausschuffes anzunehmen, was einstimmig geschieht

IV. Antrag des herrn B. Bomboff, betreffend gemeinsame Schutmagregeln gegen ichlechte Bahler. Der Antragfteller pragifiert feine Borichlage dabin, daß fich die Sortimentsmitglieder des Bereins verpflichten follen, vierteljährliche oder wenigstens halbjährliche Rechnungen auszuschicken, im Namen des Bereins die Mahnungen zu betreiben und eine schwarze Lifte schlechter Bahler aufzustellen. Der Borsitzende bemerkt, daß über derartige Magnahmen wohl nur als Meinungsaustaufch beraten werden fonne, da die Gintreibung von Schulden gang in das Detail des einzelnen Geschäfts gehöre. Bon anderer Seite wird bemerkt, daß die Berhältniffe in den verschiedenen Städten zu verschieden seien, um gemeinfame Beschlüffe als ratfam erscheinen zu laffen. Gin Mitglied stellt den Untrag, die Beratung dieser Frage an eine besondere Kommission zu verweisen, was angenommen wird. Die herren P. Bomhoff, E. van Hauten und Frit Schlefier werden zu Mitgliedern ber Kommiffion ernannt, denen fich auf Wunsch der Bersammlung der Borsitzende noch zur Berfügung ftellt.

V. Die Pflichteremplare. Auf vielfache Anregung ift dieses Thema vom Borftande auf die Tagesordnung gesetzt worden. Der Borfigende erftattet dariiber das Referat, wonach der Berlagsbuchhandel in 13 deutschen Staaten die Abgabe von Pflichteremplaren an die Regierung als eine ungerechte und brüdende Doppelbesteuerung empfindet, während in den 17 anderen Staaten eine folche Abgabe unbekannt ift. Auch in Elfaß-Lothringen besteht die Berpflichtung bes Druders, von jeder Drudfache zwei Pflicht= exemplare abzuliefern, ein Ueberbleibsel napoleonischer Praventiv=Cenfur, die jest zwecklos ift. Der Borfigende beantragt deshalb, daß eine erneute Eingabe behufs Alb-Es wird aus der Bersammlung heraus lebhaft darüber schaffung der Pflichteremplare an die Regierung gerichtet

VI. Antrage aus der Berfammlung fiehe unter I.